

RS Vwgh 1988/10/19 88/02/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 litc;

StVO 1960 §4 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2335/71 E 11. Jänner 1973 RS 3

Stammrechtssatz

Aus der Nichtgeltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall wegen Geringfügigkeit seitens des Geschädigten an den Schädiger bzw. dessen Versicherungsanstalt sowie aus der Nichtverständigung der eigenen Versicherungsanstalt kann nicht geschlossen werden, daß keine Beschädigung bei diesem Unfall erfolgte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020098.X02

Im RIS seit

08.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at